

und 3 des Musterstatutes zu benennen. Treten künftig Veränderungen ein, sind diese innerhalb von 4 Wochen dem Rat des Kreises bzw. der Stadt milzuteilen.

## §4

Für die Führung des Verzeichnisses der Mitglieder sowie für die Aufbewahrung der Nachweise über die Mitgliedschaft sind die Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe verantwortlich.

## §5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1970

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y  
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Musterstatut  
der  
Genossenschaftsbanken  
für Handwerk und Gewerbe**

## I.

**Rechtliche Stellung und Sitz**

## § 1

(1) Die Genossenschaftsbank für Handwerk und Gewerbe ist eine sozialistische Genossenschaft und Bestandteil des Bankensystems der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Name der Bank lautet:  
Genossenschaftsbank für Handwerk und Gewerbe . . . .

(3) Ihr Sitz ist .....

(4) Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf .....

(5) Die Genossenschaftsbank für Handwerk und Gewerbe (Genossenschaftsbank) gehört dem Genossenschaftsverband der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, (Genossenschaftsverband) an.

## II.

**Aufgaben und Arbeitsweise**

## 1. Abschnitt

**Zuständigkeit und allgemeine Grundsätze**

## § 2

Die Genossenschaftsbank übt entsprechend der Aufgabenabgrenzung zwischen den Kreditinstituten ihre Tätigkeit als Geschäftsbank gegenüber

— sozialistischen Genossenschaften des Handwerks (PGH) und deren Einrichtungen

— sozialistischen Genossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (FPG) und deren Einrichtungen

— Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— Organisationen und Einrichtungen des Handwerks

— privaten Handwerksbetrieben sowie weiteren privaten Betrieben und sonstigen Einrichtungen

aus.

Die Kontoführung bei der Genossenschaftsbank ist freiwillig.

## §3

(1) Die Genossenschaftsbank führt ihre Aufgaben in Verwirklichung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften durch. Sie arbeitet auf der Grundlage der erlassenen Grundsatzregelungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der durch den Direktor des Genossenschaftsverbandes übergebenen staatlichen Plankennziffern für den Krediteinsatz und bestätigten Kreditpläne.

(2) Die Genossenschaftsbank erfüllt ihre Aufgaben bei ständiger Festigung und Weiterentwicklung sozialistischer Arbeits- und Leitungsprinzipien.

(3) Die Genossenschaftsbank gestaltet den Geschäftsbetrieb unter Ausnutzung der sozialistischen Rationalisierung und der elektronischen Datenverarbeitung im Interesse eines reibungslosen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs und wendet die Grundsätze des sparsamen sozialistischen Wirtschaftens konsequent an.

(4) Die Genossenschaftsbank gewährleistet die Ordnung und Sicherheit der Bankarbeit sowie entsprechend den Rechtsvorschriften die Einhaltung des Bankgeheimnisses.

## H

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nimmt die Genossenschaftsbank freie Geldmittel entgegen, gewährt entsprechend den Rechtsvorschriften Grund- und Umlaufmittlekredite sowie Konsumtionskredite und wickelt den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr ab.

## § 5

(1) Die Genossenschaftsbank entwickelt zu ihren Geschäftspartnern vertraglich begründete Geschäftsbeziehungen mit dem Ziel, entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen auf die Lösung der mit dem Volkswirtschaftsplan gestellten Aufgaben aktiv Einfluß zu nehmen. Sie trägt damit dazu bei, die Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen weiter zu verbessern, Produktionsreserven zu erschließen, die Arbeitsproduktivität zu steigern, die Kosten zu senken und die Qualität von Produktion und Leistungen zu erhöhen.

• (2) Die Genossenschaftsbank gestaltet ihre Geschäftstätigkeit entsprechend den Prinzipien der genossenschaftlichen Arbeit. Bei der Anwendung von Kredit, Zins und Zahlungen auf der Grundlage der staatlichen Pläne sowie der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften gewährleistet sie die Übereinstimmung der Interessen der Geschäftspartner und der Interessen der Bank mit den gesellschaftlichen Interessen.